

**Beschlussvorlage Nr. B-216/2016**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 50

**Gegenstand:**

Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege - Haushaltsjahr 2017

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Migrationsbeirat	18.10.2016	nicht öffentlich			
Behindertenbeirat	10.11.2016	nicht öffentlich			
Seniorenbeirat	10.11.2016	nicht öffentlich			
Sozialausschuss	24.11.2016	öffentlich			

*Philipp Rochold*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

3	3	1	1	0	0	0	•	4	3	1	8	1	1	1	1
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

3	3	1	1	0	0	0	•	4	3	1	8	1	1	3	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

( ) Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

2.630.727 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

296.903 EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage 3 Seite 2 bis 13

Gesetzliche Grundlagen:


Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:


**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss beschließt die **Bereitstellung von Zuwendungen** an freie Träger der Wohlfahrtspflege für soziale Dienste im Jahr 2017 auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG in einer Gesamthöhe von 2.333.824,00 € und die Verteilung der Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege entsprechend des Maßnahmenplanes soziale Dienste (Anlage 3, Tabellenteil B) unter Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung.

Bis zum Zeitpunkt dieses Erlasses wird die Fördersumme je Dienst quartalsweise in Höhe von 25% gemäß Anlage 3, Tabellenteil B dieser Beschlussvorlage bewilligt und an die Träger der Wohlfahrtspflege für soziale Dienste ausgezahlt.

**Begründung:****1. Hintergrund und Erläuterungen**

Diese Vorlage informiert über den Maßnahmenplan soziale Dienste 2017 und stellt auf die Bereitstellung kommunaler Fördermittel im Haushaltsjahr 2017 ab.

Die Stadt Chemnitz stellt kommunale Fördermittel auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG (FRL-JSG) für soziale Dienste bereit, um soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, um individuelle Notlagen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen abzubauen sowie um das friedliche und demokratische Miteinander im kommunalen Gemeinwesen zu erhalten.

Dem Sozialausschuss wird jährlich vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das bevorstehende Haushaltsjahr der Maßnahmenplan soziale Dienste zur Entscheidung vorgelegt.

Bereits mit der Planung 2015 wurde deutlich, dass zur Aufrechterhaltung der bisher langjährig geförderten sozialen Dienste ein Mehrbedarf besteht. Es konnte im Bereich der sozialen Dienste im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes das Zuwendungsbudget gegenüber dem Stand Finanzplan 2015 und 2016 erhöht werden.

<b>Planerhöhungen</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
5% Erhöhung Finanzplan 2015	94.111 €		
Änderungsantrag Begegnungseinrichtungen	107.000 €	195.000 €	
Änderungsantrag IKOS	2.000 €		
Änderungsantrag Save me	3.000 €		
Änderungsantrag Bürgertreff bei Heckerts		31.897 €	
Änderungsantrag Stadtteiltreff Kappel		10.000 €	
Planerhöhung wegen Absicherung bedarfsbestätigter Mehrbedarf und wegen einem bedarfsbestätigten Neuantrag			52.000 €* 52.000 €
<b>Gesamthöhe Plan Wohlfahrtspflege</b>	<b>2.044.927 €</b>	<b>2.281.824 €</b>	<b>2.333.824 €</b>

\*Der Mehrbedarf ist gegenwärtig noch nicht im Planentwurf zum HH 2017/18 abgebildet. Es ist vorgesehen, diesen über die Änderungslisten der Verwaltung abzubilden.

Die Planung 2017 zeigt, dass ein erhöhter Bedarf auch im Jahr 2017 besteht und abgesichert werden muss. Mit dieser Vorlage untersetzt die Sozialverwaltung die Bereitstellung von 2.333.824 € in einem Maßnahmenplan soziale Dienste.

Der Aufbau der Vorlage gliedert sich in einen Zahlenteil mit den Tabellen A und B und in einen Textteil mit Begründung und mehreren Anlagen zur Erläuterung der Vorgehensweise der Planung.

Die Einordnung des gesamten Zuwendungsbudgets in die doppelte Haushaltsplanung ist in **Anlage 3 Tabelle A** nachrichtlich ausgeführt. Diese Gesamthöhe des Zuwendungsbudgets steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung zum Haushalt 2017.

Für das Jahr 2017 beschließt der Sozialausschuss die Förderung der in **Anlage 3 Tabelle B** aufgeführten sozialen Dienste (Maßnahmenplan soziale Dienste). Es werden Zuwendungen, die ihrer Höhe nach das laufende Geschäft der Verwaltung im Rahmen des Sozialamtes übersteigen (über 25.000,00 €) sowie Zuwendungen an soziale Dienste die in der Entscheidung der Verwaltung liegen (bis 25.000,00 €) aufgeführt.

Mit Anlage 4 werden die in Anlage 3 mit einem \* versehenen Planwerte erläutert.

## 2. Förderstrategie

Die in der Anlage 3 Tabelle B aufgezeigten Zuwendungen an Leistungserbringer richten sich grundsätzlich nach den Zuwendungsvoraussetzungen in der FRL-JSG, Nr. 3 der Richtlinie: fachplanerischer Bedarf, belegbare Wirkungen und Erfolge, Wirtschaftlichkeit.

Die Zuschussplanung 2017 wird bestimmt durch:

- Anpassung an erhöhte Personalkosten
- Bedarfsbestätigte Erhöhung von Stellenanteilen
- Entscheidung zu drei Neuanträgen 2017
- Nutzung von Förderprogrammen zur Entlastung des kommunalen Haushalts
- Bereitstellung der kommunalen Kofinanzierung zur Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser (MGH) 2017-2020 für drei soziale Dienste
- Bereitstellung der kommunalen Eigenanteile zur Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

Es liegen drei Neuanträge zur Entscheidung vor.

Der Vorschlag der Verwaltung wird in der Anlage 6 dargestellt.

Es liegt die Beschlussvorlage B-209/2016 zeitgleich zur Beschlussfassung durch den Sozialausschuss am 24.11.2016 vor. Gemäß Nr. 4.1 (3) können Begegnungsstätten, Bürgertreffs, sonstige bedarfsorientierte Begegnungsangebote und Modellprojekte nach FRL-JSG Nr. 4.4.2, Absatz 2 gefördert werden.

Der bislang entstandene Mehrbedarf durch die Umsetzung der Beschlusslage aus dem Jahr 2014 kann mit dem nunmehr in 2015 und 2016 erhöhten Planvolumen im PSK Wohlfahrtspflege gedeckt werden.

Mit der Kategorie „sonstige bedarfsorientierte Begegnungsangebote“ sollen Begegnungseinrichtungen ohne Richtwert im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gefördert werden können. Das bedarfsbestätigte Begegnungsangebot wird ebenfalls geprüft und abgerechnet. Es folgt den Erfordernissen des Einzelfalls.

Drei Träger mit Diensten nach FRL-JSG wollen das Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser (MGH) 2017-2020 nutzen. Auf die entsprechende Beschlussvorlage B-174/2016 wird verwiesen. Die Einrichtungen sind sozialräumlich notwendige und feste Bestandteile der kommunalen Fachplanung und werden als solche auch im Maßnahmenplan soziale Dienste geführt. Der kommunale Anteil zur Kofinanzierung ist in den Finanzplanungen des PSK Wohlfahrtspflege bereits enthalten.

Für die sozialplanerische Beurteilung, lagen die in Anlage 5 aufgeführten sozialen Kriterien zu Grunde. Diese zeigt die Verteilung der kommunal geförderten Begegnungseinrichtungen Planstand 2017 nach Gebieten des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes - Chemnitz 2020 (SEKo-Gebieten) mit der Gegenüberstellung der Anzahl Personen über 60 Jahre, Anzahl Personen mit Sozialleistungsbezug (Arbeitslosengeld I und II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Anzahl Ausländer, darunter Asylbewerber mit zugewiesener Adresse im SEKo-Gebiet.

Die Verwaltung hat aufgrund Beschluss des Stadtrates vom 08.07.2015, Beschluss-Nr. B-151/2015, Integriertes Handlungskonzept (IHK) der Stadt Chemnitz zur Förderung der EFRE - und ESF-Gebiete im Rahmen der Richtlinien Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 – 2020 und Nachhaltige soziale Stadtentwicklung 2014 – 2020 Fördermittel bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) beantragt. Im IHK sind auch die Maßnahmenvorschläge des Sozialamtes aufgenommen. Mit Datum vom 07.06.2016 hat die SAB die Rahmenbescheide zu den Gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten „Chemnitz Innenstadt“ und Chemnitz Süd“ erlassen. ...

Die Rahmenbescheide sind Grundlage für die Beantragung der konkreten Einzelmaßnahmen bei der SAB. Aus dem Produktsachkonto Wohlfahrtspflege erfolgt für 5 Maßnahmen (aufgeführt in Anlage 3 Tabelle A) die Sicherstellung der von der Stadt zu erbringenden Eigenanteile.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Tabellenteil A – Übersicht Teilergebnishaushalt

Tabellenteil B – Maßnahmenplan soziale Dienste

Anlage 4: Erläuterungen Planwerte 2017 Tabellenteil B

Anlage 5: Verteilung von Begegnungseinrichtungen im Stadtgebiet Chemnitz

Anlage 6: Neuanträge